

Notenaustausch
vom 30. Januar/16. Februar 1954 zwischen der Schweiz und
Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die
Führung von Motorfahrzeugen

In Kraft getreten am 1. März 1954

Originaltext

Gesandtschaft des
Fürstentums Liechtenstein

Bern, den 16. Februar 1954

An das
Eidgenössische Politische Departement
Bern

Die Gesandtschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Empfang seiner Note vom 30. Januar zu bestätigen, mit welcher dasselbe den Abschluss folgender Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen vorschlug:

- I. a) Der gültige oder vor weniger als zwei Jahren abgelaufene liechtensteinische Führerausweis einer Person, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt, wird von den schweizerischen Behörden ohne neue Führerprüfung anerkannt und durch einen schweizerischen Führerausweis der gleichen Kategorie oder Kategorien von Motorfahrzeugen ersetzt.
- b) Solange einer Person, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt, der Führerausweis von den liechtensteinischen Behörden entzogen ist, wird sie in der Schweiz zur Führerprüfung nicht zugelassen. Für Schweizer Bürger sind die schweizerischen Behörden an diese Bestimmung nur soweit gebunden, als nicht eine Prüfung des Sachverhaltes ergibt, dass ihres Erachtens ein Entzugsgrund nicht mehr besteht.
- e) Ist einer Person, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt, der Führerausweis von den liechtensteinischen Behörden verweigert worden, so wird sie in der Schweiz erst dann zur Führerprüfung zugelassen, wenn die schweizerischen Behörden festgestellt haben, dass ein Verweigerungsgrund nicht mehr besteht.

Dodis



- II. a) Der gültige oder vor weniger als zwei Jahren abgelaufene schweizerische Führerausweis einer Person, die ihren Wohnsitz in das Fürstentum Liechtenstein verlegt, wird von den liechtensteinischen Behörden ohne neue Führerprüfung anerkannt und durch einen liechtensteinischen Führerausweis der gleichen Kategorie oder Kategorien von Motorfahrzeugen ersetzt.
- b) Solange einer Person, die ihren Wohnsitz in das Fürstentum Liechtenstein verlegt, der Führerausweis von den schweizerischen Behörden entzogen ist, wird sie in Liechtenstein zur Führerprüfung nicht zugelassen. Für liechtensteinische Bürger sind die liechtensteinischen Behörden an diese Bestimmung nur soweit gebunden, als nicht eine Prüfung des Sachverhaltes ergibt, dass ihres Erachtens ein Entzugsgrund nicht mehr besteht.
- c) Ist einer Person, die ihren Wohnsitz in das Fürstentum Liechtenstein verlegt, der Führerausweis von den schweizerischen Behörden verweigert worden, so wird sie im Fürstentum Liechtenstein erst dann zur Führerprüfung zugelassen, wenn die liechtensteinischen Behörden festgestellt haben, dass ein Verweigerungsgrund nicht mehr besteht.

Die Gesandtschaft beehrt sich nunmehr, dem Eidgenössischen Politischen Departement mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung mit der vorgeschlagenen Regelung betreffend die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen einverstanden ist und dass die Vereinbarung am 1. März 1954 in Kraft tritt.

Gerne ergreift die Gesandtschaft auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.